



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 28. April 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
1. Dezember 2021; Pet 4-20-07-47241-
001405
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

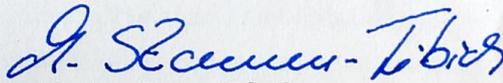
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
27. April 2023 beschlossen:

*Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der
Justiz - zu überweisen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/6446), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen


Martina Stamm-Fibich



Pet 4-20-07-47241-001405

10405 Berlin

Unterhaltsrecht (Kinder)

Beschlussempfehlung

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – zu überweisen.

Begründung

Der Petent fordert die Neuregelung des Kindesunterhaltsrechts für die Fälle, in denen beide Eltern in nahezu gleichem Umfang das Kind betreuen.

Zur Begründung seines Anliegens trägt er im Wesentlichen vor, in diesen Fällen werde ein wesentlicher Bedarf der Kinder durch den Umgangselternteil im Rahmen der Betreuung gedeckt. Dies sei bei der Bemessung der Höhe des geschuldeten Unterhalts angemessen zu berücksichtigen. Die derzeitige Regelung diskriminiere den voll unterhaltspflichtigen Elternteil und sei angesichts steigender Scheidungs- und Trennungszahlen und des Umstandes, dass in vielen Fällen beide Elternteile ihre Kinder in nahezu demselben Umfang betreuen, dringend reformbedürftig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach Überzeugung des Ausschusses wollen Eltern nach einer Trennung immer häufiger gemeinsam in die Erziehungsverantwortung eingebunden bleiben und entscheiden sich deshalb für eine Betreuungsform, bei der beide intensiv an der Pflege und Erziehung des Kindes beteiligt sind. Das geltende Unterhaltsrecht hat hingegen eine Rollenteilung zum Vorbild. So ist der Elternteil nach den §§ 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs seinem bedürftigen Kind, mit dem er nicht in



noch Pet 4-20-07-47241-001405

einem Haushalt lebt, zur Zahlung von Barunterhalt verpflichtet. Der Elternteil, der ein minderjähriges Kind betreut, erfüllt dagegen seine Unterhaltspflicht in der Regel durch die Pflege und die Erziehung des Kindes.

Der Ausschuss stellt fest, dass im Bundesministerium der Justiz vor diesem Hintergrund die unterhaltsrechtlichen Auswirkungen der in der gesellschaftlichen Realität immer häufiger gelebten Betreuungskonstellationen der sogenannten Mitbetreuung sowie des Wechselmodells bereits seit längerem geprüft werden.

Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Wahlperiode vorsieht, im Unterhaltsrecht die Betreuungsanteile vor und nach der Scheidung besser zu berücksichtigen, ohne das Existenzminimum des Kindes zu gefährden. Die Bundesregierung hat hierzu mitgeteilt, dass den Reformüberlegungen die Erwägung zugrunde liegt, in die Bemessung der Höhe des geschuldeten Unterhalts die Betreuungsleistungen im Rahmen einer Mitbetreuung bzw. eines Wechselmodells einfließen zu lassen.

Vor dem Hintergrund der diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse hält der Petitionsausschuss die Petition für geeignet, um auf die vom Petenten geschilderte Problematik aufmerksam zu machen.

Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz - zu überweisen.